

Schutzkonzept OS Thierachern (Version vom 10. Oktober 2020)

Weisungen und Abmachungen für die OS Thierachern für das Schuljahr 2020/2021

1. Allgemeine Bemerkungen und Hinweise / Grundlagen

In der aktuellen Phase der Pandemie hat die BKD/das BAG folgende drei Grundsätze (neu) definiert. Diese Grundsätze sollen zu Beginn des neuen Schuljahrs im Fokus stehen:

Grundsatz 1	Wir halten uns konsequent an die Hygiene- & Sicherheitsmassnahmen des BAG und thematisieren diese regelmässig im Unterricht.
Grundsatz 2	Personen (SchülerInnen, Lehrpersonal, ...) mit Symptomen/Erkrankungen bleiben zwingend zuhause , konsultieren umgehend einen Arzt und befolgen die weiteren Anweisungen (Testen, Selbstisolation, Quarantäne, ...).
Grundsatz 3	Die Abstandsregel wird an der OS Thierachern so oft wie möglich eingehalten. Insbesondere werden bei grösseren Schulanlässen die Kontaktdaten (Contact Tracing) erfasst.

Diese Abmachungen sind nicht abschliessend und werden laufend den neuen Weisungen und Empfehlungen des BAG und der BKD angepasst und ergänzt.

2. Hygienemassnahmen

Im Zentrum steht das Lernen, mit dem Virus umzugehen, solidarisch zu handeln und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Es gilt:

- **Kein Händeschütteln**, Umarmen, Küsschen...
- **Händewaschen** mindestens morgens vor Unterrichtsbeginn, nach der grossen Pause und nach Aktivitäten in Allgemeinräumen (die Regelmässigkeit kann durch die Lehrperson definiert werden)
- **Desinfektionsmittel** befindet sich beim Eingang und ist den Erwachsenen vorbehalten
- **Husten und Niesen** in Taschentuch oder Armbeuge
- Wo immer dies möglich ist: **Abstand halten!** (primär Lehrpersonen untereinander, Lehrpersonen-SchülerInnen wo möglich)
- **Ausführliches Durchlüften** der Unterrichtsräume während, sicher nach jeder Lektion/ Besprechung/ Therapiestunde...
- **Schulzimmertüren** bleiben nach Möglichkeit **offen** (so oft wie möglich)

Von Seiten der **Gemeinde** werden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Ausreichend **Desinfektionsstationen für Lehrpersonen** zum regelmässigen Desinfizieren der Hände (nur Lehrpersonen)
- **Nachfüll-Desinfektionsmittel**
- **Regelmässige Desinfektion** von Pulten, Handläufen, Fenster- und Türgriffen
- **Schutzmaskendepot im SL-Zimmer**. Diese werden in gewissen **Not-Situationen** eingesetzt, sowie bei **Benutzung des ÖV mit der Klasse**.

Aktuell gilt **im Öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Reisende ab 12 Jahren**. Für Schulausflüge (Schwimmen, Exkursionen, Schulreisen, ...) bei denen der ÖV benutzt wird, müssen frühzeitig Masken bei der Schulleitung bestellt werden. Grundsätzlich bitte ich euch, wenn immer möglich die Reisen aktuell ohne ÖV zu planen.

Hinweis zum Tragen von Masken (Lehrpersonen und/oder SuS):

Gesunde Personen, die nicht zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören, müssen **keine Schutzmaske tragen**. Wenn der **Minimalabstand von 1.5m unter Lehrpersonen** nicht eingehalten werden kann, **muss eine Schutzmaske getragen werden**. **Die Lehrperson darf den SuS das Tragen von Schutzmasken nicht verbieten**.

3. Schulbetrieb

Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verminderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SchülerInnen immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren. Auch sollen die SchülerInnen dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten. Wir achten im Schulbetrieb auf möglichst wenig Durchmischung in den Klassen. Die Schulareale sind offen für Eltern und andere Besucher. Es gelten die entsprechenden Hygienemassnahmen und Abstandsregeln. Können die Abstände nicht eingehalten werden, muss ein konsequentes Contact Tracing (Aufnahme der Kontaktdaten aller Anwesenden) durchgeführt werden und es müssen Schutzmasken getragen werden.

3.1 Lager, Schulanlässe und Exkursionen

Die Durchführung von Klassenlagern ist unter Einhaltung des vorgängig eingereichten Schutzkonzepts (Teil der Bewilligungskriterien – Kontrolle durch die Schulleitung) und unter Sicherstellung des Contact Tracings möglich, ebenso Exkursionen und Schulreisen (Bewilligung durch Schulleitung gemäss Standard). Die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs erfolgt mit Maskenpflicht.

Schulanlässe bis zu 1'000 Personen sind unter Einhaltung eines durch die Gemeinde bewilligten Schutzkonzepts möglich (Einhaltung Hygienevorschriften, Abstandsregeln, Präsenzlisten, ...).

Grössere Schulanlässe (mit mehr als 100 Teilnehmenden) sollen frühzeitig geplant und ein Schutzkonzept durch die Schulleitung erstellt werden.

Bei der Durchführung von **Elternabenden** sind nach Möglichkeit Formen zu finden, die genügend Abstände zulassen (nur je Kind ein Elternteil, evtl. Aufteilen in zwei Räume/zwei Lehrpersonen, nach Möglichkeit in Aula oder nach draussen ausweichen, Angebot zum Maskentragen...).

Als Faustregel für geschlossene Räume gilt: 2.25m² pro Person.

3.2 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen bei Symptomen von SchülerInnen (s. Anhang 1)

Neu gilt im Zyklus 3: Auch bei leichten Symptomen wie Husten oder Halsschmerzen (ohne Fieber!) müssen die Jugendlichen zwingend zuhause bleiben und ihren Arzt/ihre Ärztin kontaktieren.

Diese/r entscheidet dann darüber, ob ein Test gemacht werden muss. Nach einem negativen Testergebnis oder 24h nach Abklingen der Symptome dürfen die Jugendlichen wieder zur Schule kommen. SchülerInnen, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer an Covid19 erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. Wenn ein Familienmitglied mit einer erkrankten Person isoliert wird muss die Schülerin/der Schüler NICHT in Quarantäne und kann normal zur Schule gehen.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle im schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition «enger Kontakt» vorgegangen werden: Quarantäne, umgehende Kontaktaufnahme mit dem Schularzt und der Schulleitung.

Generelle Schulschliessungen werden ausschliesslich im Auftrag des Kantonsarztamt und des Inspektorates verfügt. Falls gehäufte Fälle in einem Schulsetting vorkommen und dadurch mehrere SchülerInnen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden diese im Fernunterricht beschult.

Die Schulleitung bestimmt aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, wie der Präsenz-/ Fernunterricht in diesem Fall organisiert wird.

SchülerInnen mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern nehmen am Präsenzunterricht teil und werden durch die entsprechenden Massnahmen geschützt.

Sämtliche Erkrankungen mit Verdacht auf Covid19 sind der Schulleitung zeitnah zu melden.

Meldeweg: Eltern -> LP -> SL

Für den Fall, dass im Schulbetrieb akute Symptome bei SchülerInnen auftreten, stehen bei der Schulleitung Schutzmasken zur Verfügung.

4. Personal

Lehrpersonen, die aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeit vor Ort nicht aufnehmen können, verfügen über ein ärztliches Attest.

Besonders gefährdete Personen können grundsätzlich «normal» Unterrichten. Die Schulleitungen gewährleisten, dass die Lehrpersonen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können (insbesondere im LehrerInnenzimmer, bei LehrerInnenkonferenzen, schulischen Anlässen etc.). Ist dies nicht umsetzbar, müssen Masken getragen werden.

Bei allfälligen Personalausfällen aufgrund von Krankheit kann die Schulleitung Stellvertretungen einsetzen.

5. Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaen

5.1 Regelung bei Kindern und Jugendlichen

Falls Kinder Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu stellen.

Können SchülerInnen aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Klassenlehrperson entschuldigt. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne. **Die Schule hat keinen Kontrollauftrag.**

Während der Quarantäne erhalten die SchülerInnen von der Schule Aufgaben und Aufträge, die sie zu Hause selbstständig erfüllen.

5.2 Regelung bei Lehrpersonal

Lehrpersonen und Schulleitungen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, die **bereits bei Ferienantritt** auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben **keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.**

Lektionen, die nicht im Präsenzunterricht erteilt werden können, werden in der IPB minus verbucht.

Wird ein Land erst während des Ferienaufenthaltes auf die Liste der Risikoländer gesetzt, gilt die Handhabung wie bei jeder anderen Krankheit (Lohnfortzahlung, keine Minusbuchung auf der IPB).

6. Kommunikation

Die Schulleitung informiert die Eltern regelmässig schriftlich über die neuen Weisungen und aktuellen Gegebenheiten betreffend Covid19.

Bei den Einladungen zu Elternabenden und anderen Anlässen, sind die Lehrpersonen dazu aufgefordert, die entsprechenden Hinweise zu platzieren und den Eltern klar zu kommunizieren.